

27. Auszug aus einem Protokoll des Ausschusses der Schweizerischen Bankiervereinigung betreffend den Bankenanteil am Vergleich über die niederländischen Raubgutprozesse, 19. 3. 1951, S. 1–3

Protokoll der 112. Sitzung des Ausschusses der Schweizerischen Bankiervereinigung, Montag, den 19. März 1951, 9.00 Uhr am Sitze der Schweizerischen Volksbank in Bern.

Anwesend die Herren Dr. C. de Loës, Dr. P. Vieli, Rud. Wittmer, F. Hinderling, J. Jenny, Dr. A. Schaefer, K. Türlér, vom Sekretariat die Herren R. Dunant, Dr. E. Roesele, Dr. M. Oetterli.

Abwesend entschuldigt die Herren Dr. A. Caflisch, H. Fischer und O. Würigler.

Vorsitz: Herr Dr. C. de Loës.

Protokoll: G. Preiswerk.

Traktanden:

I. Bankenanteil am Vergleich über die holländischen Raubgutprozesse.

II. Verein für wirtschaftshistorische Studien.

III. Varia.

Vorsitzender eröffnet die Sitzung und begrüsst die Anwesenden.

Das Protokoll der 111. Ausschusssitzung vom 6. Dezember 1950 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

I. Bankenanteil am Vergleich über die holländischen Raubgutprozesse.

Herr *Dr. Oetterli* möchte im Anschluss an die Ausführungen im Vorbericht noch folgende ergänzende Bemerkungen anbringen:

a) Nach der Unterzeichnung des Vergleichs mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung hat das Sekretariat auf Grund der vorhandenen Aufzeichnungen aus der Registrierung der holländischen Titel durch eine Umfrage bei rund 35 Banken

versucht, allfällige Institute zu eruieren, welche Titel aus dem Ausland eingeführt haben, die beim Bundesgericht eingeklagt wurden und Gegenstand des Vergleichs mit Holland bilden. Diese Erhebungen sind negativ verlaufen. Es scheint, dass ausser der Eidgenössischen Bank keine Institute als Importeure in Betracht kommen. Dem Sekretariat ist bekannt, dass eine grössere Anzahl von Royal-Dutch-Aktien durch Privatpersonen aus Frankreich nach der Schweiz verbracht und alsdann den Banken übergeben wurden.

b) Das Sekretariat hat auch abgeklärt, ob das Pfandrecht, welches die Eidgenössische Bank an einem grösseren Posten Aktien Royal-Dutch besitzt, realisierbar ist. Diese Abklärung ist ebenfalls negativ verlaufen. Die Frage hängt mit den Sequesterkonfliktverhandlungen mit Holland zusammen. Nach dem gegenwärtigen Stand dieser Besprechungen werden Titel nur freigegeben, wenn sie vor dem 9. 5. 1940 Deutschen in Deutschland gehörten und seit dem 31. 12. 1947 in der Schweiz lagen. Bezüglich der in Rede stehenden Titel ist nur das zweite Erfordernis erfüllt.

c) Im Hinblick auf die Uebernahme eines Teils des Vergleichbetrages durch unsere Vereinigung haben wir im Zusammenhang mit der Rückerstattung eines Teils des Gebührenbetrages aus der Zertifizierung USA den an unsere Vereinigung abzuführenden Spesenbetrag von 4 % auf 5 % erhöht. Dadurch werden unserer Vereinigung aus dieser Quelle ca. 12–15 000 Franken mehr als ursprünglich vorgesehen zufließen. Der *Vorsitzende* fragt, ob die Anwesenden einverstanden seien, dass die Vereinigung die ihr zugeordneten Fr. 22 000.– übernehme.

Herr *Wittmer* erhebt gegen den Antrag an und für sich keine Einwendungen. Immerhin glaubt er, dass sich die Vereinigung auf eine Beitragsleistung von maximal Fr. 10 000.– beschränken sollte, nachdem der Rest durch die Eingänge im Zusammenhang mit der Zertifizierung gedeckt wird.

Herr *Türler* erachtet den Vorschlag als zweckmässig und als gerechte Aufteilung. Der Import der Titel, die Gegenstand der Raubgutprozesse bilden, ist nicht eine speziell die Grossbanken betreffende Sache, sondern sie berührt die Banken im allgemeinen. Durch den von der Vereinigung zu übernehmenden Beitrag werden alle Banken erfasst. Bei einer Beschränkung des Beitrages der Vereinigung auf Fr. 10.000.– müsste die Frage vielleicht erneut besprochen werden, falls aus irgendeinem Grund bei der Zertifizierung der erhofften Beträge nicht eingehen sollten.

Herr *Jenny* ist der Ansicht, dass die Uebernahme von Fr. 22 000.– durch die Bankiervereinigung vertreten werden kann.

Herr *Wittmer* präzisiert seine Stellungnahme dahin, dass Fr. 22 000.– überwiesen werden sollen, dass aber der Mehreingang aus der Zertifizierung dieser Zahlung zugute kommen soll.

Herr *Dr. Schaefer* empfiehlt, anlässlich der Ueberweisung des Betrages an das Finanzdepartement zu unterstreichen, dass es sich um eine freiwillige Leistung handelt. Auch die Eidgenössische Bank hat bei Uebernahme des Betrages von Fr. 103 000.– jede rechtliche Verpflichtung abgelehnt, da sie nach Erlass des «Warning» keine solchen Titel mehr eingeführt hat. Es ist bedauerlich, dass die übrigen Banken, mittlere und kleinere, die ebenfalls solche Titel eingeführt haben, dies nun bestreiten.

Herr *Dr. Vieli* erinnert daran, dass die ca. 600 Raubgutprozesse seit längerer Zeit pendent sind. Als die Sache anhängig gemacht wurde, stellten die Grossbanken Nachforschungen an, um festzustellen, ob sie selbst solche Titel eingeführt hätten. Die

Kreditanstalt hat keine derartigen Titel importiert. Als dann Ende 1950 die 600 Prozesse nicht erledigt waren, erachtete es das Bundesgericht als zweckmässig, sie durch einen Vergleich mit Holland aus der Welt zu schaffen. Der Bundesrat wurde vor ein *fait accompli* gestellt. Herr Dr. Iklé regte an, die drei Grossbanken sollten die Summe von Fr. 200 000.– übernehmen, da es Unwillen hervorrufen würde, wenn der Vergleichsbetrag von Fr. 600 000.– ausschliesslich aus Bundesmitteln geleistet werden müsste. Anlässlich einer Unterredung zwischen Vertretern der drei Grossbanken und Dr. Iklé erklärten sich erstere bereit, die ihnen zugedachte Summe zu übernehmen, namentlich um Herrn Iklé einen Gefallen zu erweisen; sie gaben aber der Erwartung Ausdruck, dass auch Herr Iklé den Banken gelegentlich seine Hilfe nicht versage, z. B. bei der festen Uebernahme von Bundesanleihen. Die Grossbanken stehen jedoch auf dem Standpunkt, die Raubgutprozesse seien eine Sache, die alle Banken berühre, und es sei daher richtig, wenn ein Teil der zu entrichtenden Summe von der Bankiervereinigung zu Lasten sämtlicher Banken übernommen werde. Grundsätzlich sollten die Fr. 22 000.– von der Bankiervereinigung aufgebracht werden, wobei es natürlich sehr zu begrüssen wäre, wenn der Betrag aus höheren Eingängen bei der Zertifizierung wieder eingebracht werden kann.

Einverständnis, die Fr. 22 000.– zu Lasten der Bankiervereinigung zu übernehmen.

Quelle: Archiv SBVg, F 42. Vergleiche S. 361, Anm. 59.